

Leistung der Landeshauptstadt München an die Münchner Jugendwohnheime während der Corona-Pandemie (Schulschließung, Klassenschließungen und Zeit der Minderbelegung) – Auszahlung von Bereithaltungskosten für das Schuljahr 2020/21

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02534

Anlage

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 03.03.2021
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag des Referenten

In Abstimmung mit der Vorsitzenden des Bildungsausschusses wurde aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemielage die ursprünglich für den 03.02.2021 geplante Sitzung abgesagt. Eine Vorberatung im eigentlich zuständigen Bildungsausschuss konnte deshalb nicht erfolgen. Selbst wenn ein bestimmtes Sachgebiet einem beschließenden Ausschuss durch Geschäftsordnungsbestimmung übertragen worden ist, kann die Vollversammlung die Beschlussfassung in einer bestimmten Angelegenheit jederzeit an sich ziehen.

Da zeitnah eine Entscheidung zu treffen ist, wird die Angelegenheit unmittelbar in die heutige Vollversammlung eingebracht.

1. Gesetzliche Verpflichtung

Die Landeshauptstadt München (LHM) hat als Schulaufwandsträgerin für ihre 36 städtischen Berufsschulen eine Bereitstellungspflicht von Schülerwohnheimen, welcher sie durch vertragliche Vereinbarungen mit 14 angemieteten Schülerwohnheimen nachkommt (vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr. 7 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG, § 2 Abs. 6 S. 2 Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz – AVBaySchFG). Gemäß Art. 10 Abs. 7 Satz 1 BaySchFG i.V.m. § 8 AVBaySchFG ist der Schulaufwandsträger verpflichtet, Kostenersatz für eine notwendige auswärtige Unterbringung während des Besuchs der Berufsschule, an der für sie ein Fachsprengel gebildet ist, zu leisten, wenn den Berufsschüler*innen eine tägliche Rückkehr zum Ort des gewöhnlichen Aufenthalts nicht zugemutet werden kann.

Die Landeshauptstadt München stellt pro Schuljahr für ca. 3.000 Heimschüler*innen eine notwendige auswärtige Wohnheimunterbringung in München zur Verfügung.

Die Kosten dieser notwendigen auswärtigen Unterbringung von Berufsschüler*innen werden

für die Gastschüler*innen mit den nach Art. 10 Abs. 5 S.1 Nr. 3 BaySchFG verpflichteten 95 bayerischen Kostenschuldern (Landkreise, kreisfreie Städte, Zweckverbände) fast vollständig refinanziert. Hierbei sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (Restkosten) von den Kosten für die Errichtung und Unterhaltung des Gebäudes sowie die Ausstattung der Räume (Bereithaltungskosten) zu unterscheiden.

Aufgrund von Einnahmeausfällen infolge der bayernweiten Schulschließungen, Klassenschließungen sowie vorübergehender Minderbelegungen aufgrund Hygienevorschriften im Zuge der Corona-Pandemie im Schuljahr 2019/2020, hat die Vollversammlung des Stadtrates mit Beschluss vom 17.06.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00362) das Referat für Bildung und Sport mit der Auszahlung von Bereithaltungskosten für den Zeitraum der Schulschließung und Minderbelegung für das Schuljahr 2019/2020 beauftragt.

Aufgrund von erneut bevorstehenden Einnahmeausfällen infolge der bayernweiten Schulschließungen, Klassenschließungen sowie vorübergehender Minderbelegungen aufgrund Hygienevorschriften im Zuge der Corona-Pandemie im Schuljahr 2020/2021, traten die Schülerwohnheime erneut an das Referat für Bildung und Sport mit der Bitte um finanzielle Unterstützung heran. Die Jugendwohnheime teilten mit, dass ein weiterer Einnahmeausfall im Umfang des vorigen Schuljahres nicht verkraftet werden könne. Es wurde um eine zeitnahe Auszahlung der Bereithaltungskosten gebeten.

2. Vertragssituation bei Nichtbelegung

Nach dem Wortlaut der Verträge der Landeshauptstadt München mit den Trägern der Jugendwohnheime ist für nicht erscheinende und damit nicht unterzubringende Schüler*innen seitens der Landeshauptstadt München jeweils kein Tagessatz (im Sinne eines Gesamtkostentagessatzes) geschuldet. Nach dem Wortlaut der Verträge kann der Tagessatz weder bei Teilbelegung noch kompensatorisch im Nachhinein entsprechend erhöht werden. Ein (jährliches) Anpassungsrecht besteht nämlich nur bei wesentlicher Änderung der ortsüblichen kalkulatorischen Grundlagen. Hierzu gehört wegen "ortsüblich" nicht eine ausnahmsweise geringere als die grundsätzlich abgesprochene Schülerzahl. Ein Wegfall der Geschäftsgrundlage dürfte ebenfalls nicht vorliegen.

3. Bedeutung der Jugendwohnheime, um der gesetzlichen Verpflichtung zur notwendigen Unterbringung auswärtiger Berufsschüler*innen nachzukommen

Die Landeshauptstadt München arbeitet seit mehr als 30 Jahren sehr gut mit den Münchner Vertragsschülerwohnheimen zusammen.

Die notwendige Wohnheimunterbringung für auswärtige Blockschüler*innen in München ist gesetzlich vorgeschrieben. Durch die Zusammenarbeit mit den Vertragsschülerwohnheimen fällt für die Städtischen Berufsschulen die aufwändige und evtl. problematische Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten in München für ihre Blockschüler*innen weg. Durch die Münchner Vertragsschülerwohnheime können die nach der gesetzlichen Verpflichtung benötigten Heimplätze - koordiniert anhand von schulischen Blockplänen - für ein gesamtes Schuljahr abgedeckt werden.

Ein drohender Wegfall der Vertragsschülerwohnheime würde dazu führen, dass die ca. 3.000 Berufsschüler*innen bei ca. 185.000 Unterbringungstagen jährlich aufwendig und mit erheblichen Mehrkosten - z. B. Hotelpreise - in anderen Unterkünften untergebracht werden müssten. Eine gesicherte Unterbringung zu refinanzierbaren Preisen wäre vor allem zu besonders intensiven Zeiträumen, z. B. Während des Oktoberfestes, oder Messen usw., nicht gewährleistet und somit könnte der gesetzlichen Verpflichtung zur Unterbringung der Blockschüler*innen seitens der LHM nicht nachgekommen werden. Eine funktionierende, breit aufgestellte Heiminfrastruktur ist auch zukünftig elementar wichtig für die LHM zur Begrenzung der anfallenden Kosten und zur dauerhaften Sicherstellung der notwendigen auswärtigen Unterbringung der Berufsschüler*innen während der Blockabschnitte.

Mit Unterbringungen in unterschiedlichen Hotels und Beherbergungsbetrieben mit unterschiedlichen Preisen wäre eine Refinanzierung (vor allem der Bereithaltungskosten) äußerst problematisch. Zudem verbliebe wegen der durch den Freistaat vorgegebenen Obergrenzen für den Kostenersatz ein erheblich größerer nicht refinanzierbarer Kostenteil, als bei der derzeitigen Unterbringung in Jugendwohnheimen.

Auch wäre der notwendigen Fürsorgepflicht für den Anteil minderjähriger auswärtiger Blockschüler*innen ohne die pädagogische Betreuung in den Schülerwohnheimen nicht mehr nachzukommen. Die Unterbringung von minderjährigen auswärtigen Blockschüler*innen in Hotels oder Pensionen kommt daher nicht in Frage.

Ein Wegfall der Jugendwohnheime wäre mit erheblichen und derzeit nicht einschätzbaren Folgekosten in den nächsten Jahren verbunden. Die notwendige Unterbringung der auswärtigen Berufsschüler*innen könnte vor allem in den oben genannten Saisonphasen nicht gewährleistet werden. Deswegen wurden den Trägern der Schülerwohnheime bereits im letzten Schuljahr 2019/2020 Bereithaltungskosten ausbezahlt (Beschluss des Stadtrats vom 17.06.2020, Nr. 20-26 / V 00362).

4. Auszahlung von Bereithaltungskosten (Kosten für die Errichtung und Unterhaltung des Gebäudes sowie die Ausstattung der Räume)

Für die Auszahlung der Bereithaltungskosten gibt es in Bayern verschiedene Modelle, je nachdem, ob eigene Wohnheime unterhalten werden oder ob Wohnheime ganz oder teilweise angemietet werden. Die Bereithaltungskosten werden in vielen bayerischen Landkreisen und Gemeinden den Trägern von Wohnheimen jahresweise bezahlt und sind dadurch jetzt bereits für das laufende Schuljahr 2020/21 geleistet, unabhängig von der derzeitigen Schließungssituation.

Das Modell in München koppelt die Bereithaltungskosten an die jeweiligen Unterbringungstage. Dies ist eine pragmatische und gerechte Lösung, da in den angemieteten Schülerwohnheimen stets auch anderweitige Belegungen stattfinden. Dadurch sind die Zahlungen der Bereithaltungskosten durch die LHM vom restlichen Betrieb der Wohnheime zu trennen. Bei Schulschließung bzw. Minderbelegung entstehen den Wohnheimen keine bzw. geringere Kosten für Unterkunft und Verpflegung (Restkosten), die laufenden Kosten zum Gebäudeunterhalt und der Ausstattung der Räume (Bereithaltungskosten) jedoch in voller Höhe.

Das RBS schlägt auch für das Schuljahr 2020/2021 (Schulschließung, Klassenschließung und Minderbelegung) vor, die unabhängig von der Belegung anfallenden Bereithaltungskosten jedem Schülerwohnheim durchgängig zu erstatten.

Es gibt ein vorhandenes geplantes Budget für die Bereithaltungskosten. Eine Refinanzierung ist gemäß Art. 10 Abs. 4 BaySchFG über die bayerischen Kostenschuldner möglich, da die Umlegung der Bereithaltungskosten auf die Kostenschuldner nicht an eine tatsächliche Übernachtung gekoppelt ist. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 17.06.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00362).

5. Gesamthöhe der Bereithaltungskosten

Für das gesamte Schuljahr 2020/2021 fallen Bereithaltungskosten in einer Gesamthöhe von ca. 2.700.000 € an. Auf den Zeitraum ab der Schulschließung (50. KW 2020) bis zum Schuljahresende 2020/21 entfallen kalkulierte Bereithaltungskosten bei einer angenommenen vollständigen Belegung ohne Schulschließung in Höhe von ca. 2.000.000 €.

Von diesen kalkulierten Bereithaltungskosten wäre allerdings der Betrag abzuziehen, der für diejenigen Schüler*innen anfällt, die bis zum Schuljahresende wieder regulär in den Jugendwohnheimen wohnen und für die der geschuldete Bereithaltungskostentagesatz vertragsgemäß an das Heim bezahlt wird.

Aufgrund der nicht kalkulierbaren Weiterentwicklung der Belegung der Jugendwohnheime aufgrund der Corona-Pandemie kann hier nur qualitativ geschätzt werden. Jede*r anwesende Schüler*in reduziert die oben genannte Höhe der ab Zeitpunkt der Schulschließung (50. KW 2020) kalkulierten Bereithaltungskosten.

6. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahme

Im Folgenden werden die finanziellen Auswirkungen der zwei grundsätzlich möglichen Alternativen in Bezug auf die Bereithaltungskosten und die Refinanzierung dargestellt. Die Darstellung bezieht sich auf zwei Haushaltsjahre, da die Ausgaben 2021 anfallen und die Refinanzierung und somit die Einnahmen 2022 stattfinden.

Alternative 1 stellt die Auszahlung der Bereithaltungskosten mit anschließender fast vollständiger Refinanzierung dar.

Alternative 2 stellt die finanziellen Auswirkungen bei Nichtbezahlen und daraus folgend nicht stattfindender Refinanzierung dar.

6.1 Alternative 1 – Bereithaltungskosten werden ausgezahlt und refinanziert

6.1.1 Sachkosten

Haushaltsjahr	Sachkosten	e/d/b*	k/i*	Höhe
2021	Bereithaltungskosten	b	k	Max. 2.000.000 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

6.1.2 Erlöse

Haushaltsjahr	Erlöse	e/d/b*	k/i*	Höhe
2022	Refinanzierung in Höhe von 98 %	b	k	1.960.000 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

6.2 Alternative 2 – Bereithaltungskosten werden nicht gezahlt, damit auch keine Refinanzierung dieser Summe

6.2.1 Ausgabenminderung

Haushaltsjahr	Einsparung	e/d/b*	k/i*	Höhe
2021	Bereithaltungskosten	b	k	Max. 2.000.000 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

6.2.2 Einnahmenminderung

Haushaltsjahr	Einnahmenminderung	e/d/b*	k/i*	Höhe
2022	Entfall der Refinanzierung in Höhe von 98 %	b	k	1.960.000 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

6.3 Fazit

Die dargestellte Alternative 1 Auszahlung der Bereithaltungskosten mit anschließender Refinanzierung ist - wie im Beschluss dargestellt - die vom Referat für Bildung und Sport empfohlene Lösung, da nur so ein Fortbestehen der Münchner Jugendwohnheime sichergestellt werden kann. Aus fachlicher Sicht bestehen keine Zweifel, dass die Refinanzierung wie geplant durchführbar ist. Ein drohender Wegfall von Jugendwohnheimen, die die Sicherstellung der gesetzlichen Verpflichtung gewährleisten, wäre wie unter Punkt 3 dargestellt mit erheblichen und derzeit nicht einschätzbaren Folgekosten in den nächsten Jahren verbunden. Die Auszahlung der Bereithaltungskosten ist für die Jugendwohnheime von existenzieller Bedeutung.

Im Bereich der Bereithaltungskosten ist das Produktkostenbudget sowie das Produkterlösbudget des Produkts 39231100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsschulen betroffen. Die Umsetzung von Alternative 1 erfolgt haushaltsneutral, da die Kosten sowie Erlöse bereits eingeplant sind.

7. Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse

7.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	,--	Max. 2.000.000 ,-- in 2021	,--
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	,--	,--	,--
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	,--	Max. 2.000.000 ,-- in 2021	,-- v
Transferauszahlungen (Zeile 12)	,--	,--	,-- v
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	,--	,--	,--
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	,--	,--	,--
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

7.2 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der zahlungswirksamen Erlöse	,--	1.960.000,-- in 2022	,--
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2) z.B. Lehrpersonalzuschüsse	,--	,--	,--
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)	,--	,--	,--
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)	,--	,--	,--
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)	,--	,--	,--
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)	,--	1.960.000,-- in 2022	,--

	dauerhaft	einmalig	befristet
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)	,--	,--	,--
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)	,--	,--	,--

8. Finanzierung

Die Finanzierung der Alternative 1 erfolgt aus der bisher beplanten Finanzposition 2400.530.1000.7 vom Produkt 39231100 (Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsschulen). Zusätzliche Kosten fallen nicht an, da insofern ursprünglich mit einer vollständigen Belegung ohne pandemiebedingte Ausfälle kalkuliert worden ist. Sollte eine Auszahlung nicht erfolgen, würde dies Ausgabenminderungen in oben genannter Höhe bedeuten, allerdings würde dann die für das Haushaltsjahr 2022 geplante Refinanzierung dieser Summe ebenfalls entfallen.

9. Unabweisbarkeit der Mittelbereitstellung gem. Art.66 Abs. 1 BayGO, Nicht-Planbarkeit und vorläufige Haushaltsführung nach Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 BayGO

Die Auszahlung der Bereithaltungskosten ist für die Jugendwohnheime von existenzieller Bedeutung. Sollten die Bereithaltungskosten nicht mit den bereits vorhandenen Mitteln ausgezahlt werden, wäre der drohende Wegfall von Jugendwohnheimen, die die Sicherstellung der gesetzlichen Verpflichtung gewährleisten, mit erheblichen und derzeit nicht einschätzbaren Folgen und Folgekosten in den nächsten Jahren verbunden. Die Auszahlung ist unabweisbar, weil sonst die notwendige Unterbringung der auswärtigen Berufsschüler*innen nicht mehr gewährleistet werden kann.

Durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist die finanzielle Notlage der Jugendwohnheime entstanden. Diese Entwicklung war nicht planbar.

Die Genehmigung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München durch die Regierung von Oberbayern liegt noch nicht vor. Die dargestellte Auszahlung der Bereithaltungskosten ist für die Sicherstellung der weiteren Unterbringung von auswärtigen Berufsschüler*innen unaufschiebbar, da aufgrund finanzieller Notlagen ein Wegfall von Jugendwohnheimen droht und die Bereithaltung der notwendigen Unterbringungsangebote nicht gewährleistet werden kann.

10. Abstimmung, Dringlichkeit

Aufgrund der derzeitigen coronabedingten Sondersituation und zur Vermeidung drohender finanzieller Notlagen bei den Jugendwohnheimen soll die Stadtratsbefassung möglichst rasch erfolgen. Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 AGAM war deshalb nicht möglich. Eine Behandlung im heutigen Ausschuss ist aufgrund drohender finanzieller Notlagen von Jugendwohnheimen erforderlich.

Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Beschlussvorlage. Die Stellungnahme ist im Anhang beigelegt.

Die Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Anja Berger, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit, Nicht-Planbarkeit und zur vorläufigen Haushaltsführung im Vortrag wird zugestimmt. Die Auszahlung der Bereithaltungskosten ist, wie unter Ziffer 9 des Vortrags dargestellt, unabweisbar und unaufschiebbar, weil bei einem drohenden Wegfall der Jugendwohnheime die notwendige Unterbringung der auswärtigen Berufsschüler*innen nicht mehr gewährleistet werden kann.
2. Für die Jugendwohnheime werden die für das Schuljahr 2020/2021 (ab 50. KW 2020) ab sofort rückwirkend und zukünftig nach Rechnung die für den Zeitraum von Schulschließung und Minderbelegung anfallenden Bereithaltungskosten ausgezahlt. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Refinanzierung bei den Kostenschuldnern geltend zu machen. Die hierfür relevanten Planansätze sind im Teilhaushalt des Referats für Bildung und Sport enthalten.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II/V-SP

an das Direktorium Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - GV

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An RBS-GL**

An RBS-Recht

An RBS-GL 2

An RBS-B

z. K.

Am